

## II. T h e i l.

Von der Verwaltung des Vereinsvermögens.

### 1. A b s c h n i t t.

Von der Direction und von der Wahl der Directionsglieder.

#### §. 22.

Für die Leitung und Verwaltung dieser Wohlthätigkeitsanstalt bestehen :

Ein Director, drei Beisitzer und ein Rechnungsführer mit Sitz und Stimme.

Der Director, er mag was immer für einen ämtlichen Charakter bekleiden, ist bei allen Zusammentretungen und gemeinschaftlichen Unterschriften als das erste Glied des Vereins zu betrachten.

Aus Rücksicht der mit den Herrn Vorstehern der k. k. Hofbuchhaltungen zu pflegenden Correspondenz §. 43 d) ist es für das Gedeihen des Vereines erwünscht, den Director nach Thunlichkeit immer aus der Classe der Hofbuchhalter zu wählen. Die Beisitzer aber, welche nach Thunlichkeit aus der Classe der Rechnungsräthe zu wählen sind, reihen sich nach dem Alter in jenem Charakter, der ihnen als Staatsbeamten eigen ist.

Sämmtliche Directionsglieder, sie mögen noch in activer Dienstleistung stehen oder nicht, müssen dem Vereine angehören §. 12, und sich in Wien oder in den Umgebungen der Stadt befinden, um den dießfälligen Verhandlungen persönlich beiwohnen zu können.

In Bezug auf die Besorgung der Geschäfte, rücksichtlich der Prüfung der weiblichen um ein Stipendium sich bewerbenden Jugend, Beurtheilung ihrer Würdigkeit und Erstattung des Gutachtens an die Direction, hat diese drei Frauen aus dem Mittel des Vereins zu wählen, welche sich nach dem Charakter ihrer Gatten zu reihen haben.

§. 23.

Die Direction repräsentirt den Verein, und entscheidet durch Mehrheit der Stimmen in dessen Namen und zum Besten desselben alle vorkommenden Gegenstände, ohne die weitwendig vertheilten Mitglieder um deren Wohlmeinung einzeln oder insgesammt hierüber einvernehmen zu müssen.

§. 24.

In jenem Falle hingegen, wo ein oder anderer Beisitzer den Verhandlungen nicht beiwohnen, oder seine Meinung dem dießfälligen Protokolle selbst auch nachträglich, weder durch eigenhändige Unterschrift, noch durch abgesonderte Erklärung beifügen könnte, hat bei gleicher Zahl der Stimmen jene des zeitlichen Directors den vollständigen Ausschlag zu geben.

§. 25.

Ob schon keines der §. 22 genannten Directionsglieder für jene Handlungen verantwortlich seyn kann, welche nach Mehrheit der Stimmen entschieden worden sind; so liegt es dennoch in den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, daß sie nicht nur für die genaue Erfüllung der Statuten, sondern auch für die gehörige Versicherung der Capitalien haften.

§. 26.

Für die Ordnung und Gedeihung dieser Wohlthätigkeitsanstalt wäre es allerdings erwünscht, die Directionsglieder lebenslänglich beibehalten zu können. Nachdem aber eine lebenslänglich unentgeltliche Verwendung mit Billigkeit besonders von jenen Beamten nicht verlangt werden kann, welche in Jahren weit vorgerückt, oder gebrechlich oder wohl gar schon in Ruhestand versetzt, und gewöhnlich,

wo nicht von der Stadt, doch von dem näheren Verbande mit den Mitgliedern entfernt sind; so wird im Allgemeinen eine Dauerzeit von wenigstens drei Jahren bestimmt, wozu sich jedes neu erwählte Directionsglied herbeizulassen hat. Wenn ein Directionsglied nach Verlauf dieser drei Jahre von der Direction auszutreten sich entschließt, so hat dasselbe diesen Willen wenigstens drei Monate vor Verlauf des dritten Jahres dem Director bekannt zu machen, damit dessen Platz sogleich besetzt werde.

In Bezug auf die §. 22 für Besorgung der Geschäfte rücksichtlich der weiblichen Stipendisten bezeichneten Frauen ist sich auf gleiche Weise zu benehmen.

§. 27.

Erlediget sich die Stelle des Directors durch dessen Austritt oder Ableben, so übernimmt jedes Mal der erste Beisitzer (§. 22, und 28) die Oberleitung, läßt in Beiseyn seiner Collegen ein Inventarium über das in Verwahrung des Verstorbenen befindliche Eigenthum des Vereines verfassen, und hievon dessen Witwe oder Erben eine allseitig unterzeichnete Abschrift zu deren Beruhigung zustellen.

Unter Einem ist sich auch von der Richtigkeit des Cassastandes zu überzeugen, der Director mag selbe in zeitlicher Verwahrung gehabt haben oder nicht.

Stirbt aber der Rechnungsführer, so übernimmt der Director auf obbesagte Weise das Eigenthum des Vereines, und behält die Rechnungen, Documente, Barschaft, Obligationen &c. &c., einstweilen bis zur Ernennung des neuen Rechnungsführers in eigener Verwahrung.

Eben so ist sich auch rücksichtlich der dem Vereine angehörigen Schriften, und der zugetheilten Exhibiten zu benehmen, welche bei dem Austritte, oder Ableben eines Beisitzers bei demselben noch unerledigt vorgefunden werden.

§. 28.

Wenn weder der im vorstehenden §. genannte erste noch die übrigen Beisitzer in die Kategorie der Hofbuchhal-

ter gehörten, §. 22 oder keiner derselben geneigt wäre, die Oberleitung zu übernehmen, hätten selbe unter sich drei Mitglieder aus der Classe der Hofbuchhalter zu wählen, und denselben nach der Reihe, in welcher selbe gewählt wurden, die Uebnahme der Oberleitung mündlich oder schriftlich anzubiethen.

Auf eine ähnliche Weise ist sich auch bei der Wahl der Beisitzer zu benehmen, die auf den ungleich größeren Stand der an dem Vereine theilnehmenden Rechnungsbräthe ausgedehnt, um so leichter zu bewirken seyn wird.

Was aber jenen Beisitzer betrifft, welcher laut §. 22 zugleich Rechnungsführer ist, und die vinculirten Fonds-Obligationen, nebst der zwar wenigen Barschaft in eigener Verwahrung, und hierüber Rechnung zu legen hat, ist hierbei der ämtliche Charakter weit weniger, als der anerkannte Ruf eines ordentlichen Mannes verbunden mit dem Besitze eines eigenen Vermögens zu berücksichtigen, denn der Rechnungsführer ist es, welcher für die in seiner Verwahrung befindliche Barschaft, so wie für die aus seiner einseitigen Amtirung entspringenden Rechnungsmängel ersatzpflichtig bleibt.

## 2. A b s c h n i t t.

### Von den Rechten und Pflichten der Directions-Glieder.

#### §. 29.

Die nach §. 17, 18 und 19 verfaßten, und gehörig belegten Gesuche zur Erlangung eines Stipendiums übernimmt der jeweilige Director dieses Vereins läßt solche protokollieren, und in die für das männliche und weibliche Geschlecht abgeordneten Tabellen übertragen, §. 30 und 43 a und e.

#### §. 30.

Die Tabelle, in welcher die Gesuche um ein Stipendium für die männliche Jugend aufgeführt sind, wird sammt den

Gesuchen und ihren Beilagen jenem Beisitzer, welcher hierzu von dem Director bestimmt wird, die Tabelle hingegen, in welcher die Gesuche um ein Stipendium für die weibliche Jugend aufgeführt sind, wird sammt den belegten Gesuchen den zu diesem Behufe von der Direction gewählten drei Frauen aus dem Verein zur Beurtheilung und Begutachtung zugestellt.

Der von dem Director hierzu bestimmte Beisitzer hat hierüber bei der Directionsitzung seine Vorschläge wegen Verleihung der Stipendien für die männliche Jugend vorzutragen. Die drei Frauen haben hingegen die von ihnen nach Mehrheit der Stimmen als die würdigsten erkannten Competentinnen auf einem besonderen Blatte mit Rücksicht auf die Anordnung des 21. §. der Statuten, für jede Stipendiengattung mit 1. 2. 3., namentlich zu bezeichnen, dieses eigenhändig zu unterschreiben, und besagte Tabelle sammt den beiliegenden Gesuchen nach wenigen Tagen dem Director zurückzustellen, der solche durchsieht, und wiebald der dießfällige Vorschlag nicht gegen die Grundsätze der Statuten streitet, selbe einem zweiten Beisitzer zum Vortrag bei der Directionsitzung übergeben läßt.

§. 31.

Es hängt von dem Ermessen besagter Frauen ab, die Competentinnen, über ihre in den Gesuchen angegebenen Kenntnisse nach §. 8 g. selbst zu prüfen, oder selbe bei den Ursulinerinnen oder in dem Civilmädchenpensionate in ihrer Gegenwart prüfen zu lassen, wobei ganz gleiche Fragen und Aufgaben über die nämlichen Gegenstände, besonders über Zeichen, Musik &c. &c., den verlässlichsten Ausschlag geben werden, während die Prüfung aus minderen Gegenständen von besagten Frauen selbst, theils theoretisch und theils praktisch vorgenommen werden kann.

§. 32.

Fände der Director aber an dem Vorschlage besagter Frauen irgend eine wesentliche Abweichung von der Grund-

lage dieser Statuten, so ist derselbe verpflichtet, solchen mit Hindeutung auf das dießfällige Gebrechen zur neuerlichen Berathung zurückzusenden, ohne jedoch hiebei auf den Vorschlag einen Einfluß zu nehmen, welcher der Beurtheilung und Rechtlichkeit der Frauen besonders in jenen Fällen frei überlassen bleibt, und auch vorzüglich berücksichtigt werden wird, wenn auf dem Vorschlagsblatte S. 30 das Wort: Geprüft von der Unterzeichneten N. N. oder bei den Ursulinerinnen oder im Pensionate N. mit rühmlichen Erfolg &c. &c. beigefügt ist.

S. 33.

Sobald der Terna Vorschlag von Seite der Frauen den Bestimmungen der Statuten gemäß befunden worden ist, dann wird über die wirkliche Vertheilung der Stipendien sowohl der männlichen als weiblichen Jugend nach Mehrheit der Stimmen der Directionsglieder entschieden, und jeder Bittsteller erhält im geeigneten Wege auf dem Rücken seines Gesuches den Bescheid, und zugleich sämtliche Beilagen mit Angabe jener Gründe zurück, welche dessen Gewährung gestatten oder sie verweigern machten.

Bei der Entscheidung über die Competenten, diese mögen sich den Studien oder einem Kunstfache widmen, und dem männlichen oder weiblichen Geschlechte angehören, ist von der Direction in jenem Falle, wo sich unter zwei gleichen Individuen die zur Erlangung eines Stipendiums bedingte Vorzüglichkeit der Talente, vereint mit Anwendung derselben und mit tadellosen Sitten, nicht bestimmt ermitteln läßt, der Vorzug demjenigen einzuräumen, der ganz oder zur Hälfte verwaist ist, oder dessen beide Eltern Mitglieder des Instituts waren, oder noch sind, und endlich, wo die größte Zahl unversorgter Kinder bei dem Genusse einer geringen Besoldung oder Pension nachgewiesen wird.

S. 34.

Nachdem aber zu mehrerer Aneiferung der Jugend für gut befunden worden ist, selbe in jeder Abtheilung unter sich

um den höchsten Preis des Stipendiums durch Erwerbung der meisten Vorzugclassen ringen zu lassen; so ist in dem Bescheide an die Competenten niemals der Geldbetrag, sondern mit Vorbehalt des 9. §. nur jene Abtheilung der Stipendien zu bestimmen, von welcher dem Bittsteller Eines bewilliget worden ist.

§. 35.

Damit aber auch bei dem Wettstreite der Jugend, jeder Abtheilung unter sich in der Bestimmung des höchsten Preises möglichst billig und gerecht verfahren werde; so ist von der Direction nicht bloß die Menge der Vorzugclassen, sondern bei gleichen Umständen die Wichtigkeit der Lehrgegenstände in Erwägung zu ziehen, woraus sich ergibt, daß Jünglinge der Grammaticalclassen nur damals jenen der Humanitätsclassen den Rang abgewinnen könnten, wenn diese aus was immer für einem Lehrgegenstand eine zweite oder wohl gar dritte Classe nachweisen sollten.

§. 36.

Was endlich den Kampf um die höchsten Preise jeder Stipendien-Abtheilung von Seite jener Stifflinge des männlichen und des weiblichen Geschlechts, jedes unter sich betrifft, welchen eine Unterstützung für deren Ausbildung in einem Kunstfache §. 4 oder in häuslichen Arbeiten §. 5 bereits zugestanden worden ist, worüber jedoch weder Zeugnisse vorliegen, noch die §. 31 angeedeuteten Prüfungen einen vollständigen Ausschlag geben, bleibt es der Rechtlichkeit der Direction überlassen, hierüber zu entscheiden, und immer den besten Talenten, vereint mit deren guter Anwendung und Sittlichkeit, den Vorzug einzuräumen.

§. 37.

Nebst den bereits erwähnten Obliegenheiten soll sich die Direction angelegen seyn lassen, daß außer dem höchstnöthigen Bedarf keine müßigen Gelder in der Cassa geduldet, sondern jeder entbehrliche Ueberfluß zum Ankauf von Staatspapieren verwendet, diese mit dem Bande: *Privatver-*

ein der k. k. Hofbuchhaltungsbeamten belegt, die am Ende eines jeden Sonnenjahrs abzuschließende, und der k. k. Hofbuchhaltung politischer Fonds zu übergebende Rechnung sammt allen Empfangs- und Ausgabsbeilagen vorher von dem Director oder von Einem der Beisitzer geprüft, und endlich die Cassa, wenigstens damals, wo nicht auch im Laufe des Jahrs, im Weisem von 2 — 3 Beisitzern untersucht werde.

§. 38.

Für die bestimmten Auslagen, als da sind: Für die Choralämter, Stempel zu Quittungen, und sonstigen Eingaben, Pauschale für den Rechnungsführer auf Schreib-, Druck- und Materialauslagen pr. jährlich 15 fl., und für Verrichtung aller Gänge pr. 6 fl. 20. 20., bedarf es weder einer besonderen schriftlichen Bewilligung, noch einer Anweisung der Direction, wohl aber sind die Quittungen der Stipendisten nur gegen beigefügte Anweisung des Directors von dem Rechnungsführer zu bezahlen, und in Ausgabe zu legen, so wie alle übrigen Zahlungen außer den obgenannten mit einer Anweisung von Seite der Direction belegt werden müssen.

§. 39.

Die Interessen von den Fondsobligationen hat der Rechnungsführer gegen seine und des Directors Unterschrift mit beigedrückten Siegel des Vereins zu erheben und in Empfang zu nehmen.

Ingleichen hat derselbe, jedoch mit Vorwissen des Directors, die §. 37 erwähnten Ueberschüsse fruchtbringend anzulegen.

Was aber die von neuen Mitgliedern erlegten Aufnahmezinsen zu 5 fl. §. 12, so wie die zugesicherten Jahresbeiträge §. 13 betrifft, bedürfen Erstere für deren Berechnung weder einer Anweisung, noch eines sonstigen Documents, weil alle neuen Mitglieder von dem Director eigenhändig in das mit Silber beschlagene Gedenkbuch einge-

tragen, und namentlich in das von drei zu drei Jahren in Druck zu legende, und jedem Mitgliede zukommende Verzeichniß des ganzen Personalstandes S. 43 c aufgenommen, und hiedurch allgemein ersichtlich gemacht werden.

Für die Controle der Jahrsbeiträge hingegen genügt es, alle unter S. 42 genannten Mitglieder vom 1. Jänner bis letzten December jedes Mal in einem besondern Verzeichnisse ersichtlich zu machen, in der Anmerkung die von den Herrn Amtsvorstehern beigefügte Ursache des außer Verrechnung gebliebenen fatirten Beitrags wegen Ableben, Uebertritt in Pensionstand *ic. ic.* S. 14 überall beizusetzen, dessen Richtigkeit von dem Director und zwei Beisitzern bestätigen zu lassen, und solches von Jahr zu Jahr der Rechnung beizuschließen.

Dagegen behält der Rechnungsführer die mit den von ihm jedes Mal zu bescheinigenden Geldempfängen einlaufenden Gremialverzeichnisse S. 14 zu seiner Bedeckung und allfälligen Nachweisung in der Urschrift zurück.

S. 40.

Was die Bezahlung der Choralämter, dann der bereits bestehenden fundirten Stipendien S. 3 und aller bestimmt und unbestimmten Auslagen betrifft S. 38 und 42, wird selbe, wie es bisher geschehen ist, sprtan aus den Zinsen des eigenthümlichen Stammvermögens der Vereinsglieder 1. und 3. Classe geleistet werden, um die Jahrsbeiträge evident zu halten, und solche nach S. 9 zu Gunsten der genannten Vereinsglieder verwenden zu können.

S. 41.

Wie bald die jährliche Rechnung verfaßt, vorläufig geprüft, sodann rein geschrieben und von dem Director, und dem Rechnungsführer unterzeichnet ist, wird zur Contrirung der Cassa geschritten, der inventirte mit dem ausgewiesenen Geldreste verglichen, und das ganze Vermögen nach seinen separirten Bestandtheilen von dem Director und zwei Beisitzern in der Rechnung eigenhändig und wörtlich bestätigt.

## §. 42.

Außer dem Rechnungsgeschäfte, welches unter Aufsicht der übrigen Repräsentanten des Vereins von dem Rechnungsführer allein zu besorgen und deswegen derselbe nach §. 28 dafür verantwortlich ist, hat derselbe auch alle Reinschreibungen jede bis zur Größe eines vollen Bogens, dann die Drucklegung der Einladungskarten zu den Choralämtern, so wie auch die unter §. 43 c erwähnten Verzeichnisse sammt dem hiezu erforderlichen Materiale gegen das §. 38 ausgesprochene Pauschale zu besorgen.

Was aber jene Actenstücke betrifft, welche die Größe eines vollen Bogens überschreiten, und nach Ermessen des Directors zu schreiben, oder zu lithographiren sind, ist der Rechnungsführer berechtigt, die Passirung über diese Auslagen mit Inbegriff des hiezu verwendeten Materials von der Direction in Anspruch zu nehmen, und in Ausgabe zu bringen.

## §. 43.

Die vorzüglichsten Geschäfte, welche der Director nach Belieben selbst besorgen, oder unter die Beisitzer vertheilen kann, sind:

- a) Die Führung des Gestions-Protokolls.
- b) Die Evidenzhaltung des Personalstandes mit dem Abfall und Zuwachs der Vereinsglieder und der zugesicherten Jahrsbeiträge.
- c) Die Verfassung eines alle drei Jahre in Druck zu legenden und jedem Mitgliede mitzutheilenden Verzeichnisses, worin alle lebenden Gesellschaftsglieder nach alphabetischer Ordnung mit Namen und Charakter, den sie damals bekleiden, aufzuführen sind, und wobei am Schlusse desselben nicht nur das Resultat des letzten mit dem gegenwärtigen Cassastande ersichtlich zu machen ist, sondern auch alle Beamte, deren Kinder im Besitze der Stipendien sind, namentlich in demselben anzusehen sind, damit jedes Mitglied hieraus ersehen kann, wie das Ver-

mögen des Vereines während dieser drei Jahre verwaltet, und wie die Stipendien vertheilt worden seien.

- d) Die Entwürfe zu den Rundschreiben an das Personale der k. k. Hofbuchhaltungen, welche in Einladungen zum Beitritte, in Bekanntmachung lediger Stipendienplätze etc. etc. bestehen.
- e) Die Verfassung der Competententabellen für Verleihung der Stipendien, und die Ertheilung der Bescheide nach den bereits vorliegenden Beispielen.
- f) Die Führung der Protokolle über alle wichtigeren Gremialberathungen, und endlich
- g) alle Entwürfe und Vorschläge für noch mehrere Begründung, Organisirung und Erweiterung dieses Instituts, wobei jedoch zu bemerken ist, daß alle derlei Anträge, bevor selbe in Ausführung gebracht werden, der hohen Landesstelle zur Wissenschaft und Entscheidung berichtlich vorzulegen, und von gesammten Repräsentanten des Vereines zu unterzeichnen seien, es wäre dann, daß diese Anträge bloß solche dem Vereine zustehende Verwaltungs- oder solche Gegenstände betreffen, welche von der Grundlage der hohen Orts gut geheißenen Statuten nicht abweichen.

Von der Direction des Privatvereins  
der k. k. Hofbuchhaltungsbeamten.

Wien den 9. Mai 1834.